

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/032/26

öffentlich

**Neuwahl der/ des Vorsitzenden des Stadtrates der Welterbestadt  
Quedlinburg zum 01.05.2026**

Erstellungsdatum: 27.03.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

### **Beschluss:**

Gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA wird zum 01.05.2026 für den Rest der Dauer der Wahlperiode 2024 bis 2029 aus der Mitte des Stadtrates Frau/Herr ..... zur/zum Vorsitzenden des Stadtrates gewählt.

|                               |                              |               |            |
|-------------------------------|------------------------------|---------------|------------|
| Einreichende Fraktion:        |                              |               |            |
| Erarbeitet durch:             | Meirich, Roy                 | gez. Meirich  | 27.03.2026 |
| Erforderliche Mitzeichnungen: | 2.4 Kommunales               | gez. Meirich  | 27.03.2026 |
| Verantwortlicher Fachbereich: | 2 Recht, Ordnung, Kommunales | gez. M. Busch | 27.3.26    |
| Oberbürgermeister             | Frank Ruch                   | gez. F. Ruch  | 30.03.26   |

### **Sachverhalt:**

Durch den Rücktritt der amtierenden Vorsitzenden des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg zum 30.04.2026 gemäß Rücktrittserklärung vom 26.03.2026 ist der Vorsitz neu zu wählen.

Jedes Stadtratsmitglied ist vorschlagsberechtigt und wählbar.

Die Aufgaben der/des Stadtratsvorsitzenden bestehen insbesondere in der Leitung der Sitzungen des Stadtrates nach den gesetzlichen Regelungen und den Vorschriften der Geschäftsordnung und seiner Ausschüsse.

Gewählt wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 3-5 KVG LSA i.V.m. mit §§ 15, 17 der Geschäftsordnung. Hiernach ist gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA derjenige gewählt, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der an Jahren Älteste zu ziehen hat.

|  |
|--|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                                      |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Erläuterungen  |